

Wahlbekanntmachung zur Bundestagswahl am 23. Februar 2025

in der Stadt Hann. Münden

1. Am 23. Februar 2025

findet in der Bundesrepublik Deutschland die

Wahl zum 21. Deutschen Bundestag

statt.

Die Wahl dauert von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

2. Die Gemeinde ist in folgende 25 Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk 01	Altstadt I	Bürgertreff
Wahlbezirk 02	Altstadt II	Werra-Realschule, Aula
Wahlbezirk 03	Schöne Aussicht	Grundschule Königshof, Lehrerzimmer
Wahlbezirk 04	Rehbocksweide	Grundschule Königshof, Turnhalle (Wahlraum A)
Wahlbezirk 05	Entenbusch	Grundschule Königshof, Schulküche
Wahlbezirk 06	Wittenborn	Grundschule Königshof Bücherei
Wahlbezirk 07	Vogelsang	Grundschule Königshof, Turnhalle (Wahlraum B)
Wahlbezirk 08	Galgenberg	Raum Jugendfeuerwehr im KG
Wahlbezirk 09	Neumünden I	Volkshochschule Göttingen-Osterode
Wahlbezirk 10	Neumünden II	Brüder-Grimm-Grundschule, Turnhalle
Wahlbezirk 11	Hinter der Blume I	Gymnasium, Gebäude 2 (Raum 613)
Wahlbezirk 12	Hinter der Blume II	Gymnasium, Gebäude 2 (Musikraum)
Wahlbezirk 13	Hermannshagen I	Grundschule Hermannsh., Wahlraum A (Mensa)
Wahlbezirk 14	Hermannshagen II	Grundschule Hermannsh., Wahlraum B (Musikraum)
Wahlbezirk 15	Ortsteil Bonaforth	Dorfgemeinschaftshaus
Wahlbezirk 16	Ortsteil Gimte I	Grundschule Gimte, Werkraum
Wahlbezirk 17	Ortsteil Gimte II	Grundschule Gimte, Schulküche
Wahlbezirk 18	Ortsteil Hedemünden	Grundschule Hedemünden, Turnhalle
Wahlbezirk 19	Ortsteil Hemeln (Bursfelde u. Glashütte)	Grundschule Hemeln
Wahlbezirk 20	Ortsteil Laubach	Dorfgemeinschaftshaus
Wahlbezirk 21	Ortsteil Lippoldshausen	Dorfgemeinschaftshaus
Wahlbezirk 22	Ortsteil Mielenhausen	Feuerwehrgerätehaus
Wahlbezirk 23	Ortsteil Oberode	Dorfgemeinschaftshaus
Wahlbezirk 24	Ortsteil Volkmarshausen	Dorfgemeinschaftshaus
Wahlbezirk 25	Ortsteil Wiershausen	Gaststätte Buchmann

In den Wahlbenachrichtigungen, die die Wahlberechtigten spätestens bis zum 02.02.2025 erhalten haben, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um 15:30 Uhr in der BBS I Arnoldi-Schule, Friedländer Weg 33-43, 37085 Göttingen zusammen.

3. Jede wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis Sie eingetragen ist.

Die Wählerinnen / Wähler haben zur Wahl ihre Wahlbenachrichtigung mitzubringen und ihren Personalausweis oder Reisepass bereitzuhalten. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede Wählerin / jeder Wähler erhält im zuständigen Wahlraum einen amtlichen Stimmzettel. Jede wahlberechtigte Person hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerberinnen und Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die wählende Person gibt

ihre Erststimme in der Weise ab,

dass sie auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und ihre Zweitstimme in der Weise,

dass sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der wählenden Person in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist.
5. Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b) durch Briefwahl
- teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und den Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 14 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes).

Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist

auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§14 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Hann. Münden, 07.02.2025

gez. Tobias Dannenberg

Stadt Hann. Münden
Der Bürgermeister